



## Merkblatt Geflügelhalter

(Stand: Dez. 2023)

### **Führung eines Bestandsregisters für Geflügel:**

#### *Wann:*

- unverzügliche Eintragung
- mind. 3 Jahre nach Beendigung der Tierhaltung aufbewahren

#### *Was:*

- alle Zu- und Abgänge, Schlachtungen bzw. Verendungen
- Erkrankungen des Bestandes inklusive Ursache und Häufigkeit
- wenn Bestand > 100 Tiere: täglich verendete Tiere
- wenn Bestand > 1000 Tiere: tägliche Legeleistung
- bei Teilnahme an Ausstellungen o.ä.: Anzahl und Kennzeichnung der Tiere

#### *Wie:*

- chronologisch mit fortlaufender Seitenzahl (schriftlich) oder elektronisch
- Vorlagen erhalten Sie beim Veterinäramt

### **Schutz vor Wildvögeln, Fütterung und Tränkung:**

- Tiere nur an Stellen füttern, die für Wildvögel nicht zugänglich sind (z.B. im Stall)
- selbst produzierte Eier und tierische Küchen- und Speiseabfälle dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden
- Tiere nicht mit Oberflächenwasser tränken, zu dem Wildvögel Zugang haben
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen das Geflügel in Berührung kommen kann, vor Wildvögeln geschützt aufbewahren
- für den Tierseuchenfall muss eine Aufstallungsmöglichkeit vorhanden sein (Stall, überdachte Voliere mit einer Maschenweite von max. 25 mm)

### **Impfpflicht für Hühner und Truthühner gegen die Newcastle-Krankheit (ND):**

#### *Wer:*

- jeder Halter von Hühnern und Truthühnern

#### *Wie:*

- Injektion durch Tierarzt oder Gabe übers Tränkwasser

#### *Wann:*

- bei Injektion jährlich
- bei Gabe über das Tränkwasser mindestens vierteljährlich je nach Impfstoff
- nur Hühner / Puten mit gültigem Impfnachweis gegen ND in den Bestand übernehmen

⇒ Impfnachweise aufbewahren!

## **Untersuchungspflicht für Wassergeflügel und Laufvögel auf Geflügelpest (hochpathogenes aviäres Influenzavirus):**

*Wer:*

- jeder, der ausschließlich Enten, Gänse und / oder Laufvögel hält

*Wie:*

- Kloakentupfer oder frische Kotproben
- bei Beständen < 60 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln: alle Tiere
- bei größeren Beständen: 60 Tiere

*Wann:*

- vierteljährlich

⇒ Ergebnisse müssen dem Veterinäramt unverzüglich mitgeteilt werden

## **Ausnahme: Enten / Gänse / Laufvögel werden zusammen mit Hühnern oder Truthühnern (Sentineltiere) gehalten**

vorgeschriebene Anzahl von Hühnern oder Truthühnern:

- bei < 10 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln: mindestens 1 höchstens aber gleiche Anzahl an Hühnern und / oder Truthühnern
- bei 11 – 100 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln: 10 - 50 Hühner und / oder Truthühner
- bei 101 – 1000 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln: 20 - 60 Hühner und / oder Truthühner
- > 1000 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln: 30 - 70 Hühner und / oder Truthühner

⇒ gemeinsame Haltung muss dem Veterinäramt unverzüglich angezeigt werden

⇒ der Tierhalter erhält dann eine Bestätigung vom Veterinäramt

## **Früherkennung der Geflügelpest:**

*Wann:*

- innerhalb von 24 Stunden sterben 3 oder mehr Tiere
- bei Beständen mit mehr als 100 Tieren sterben > 2 % der Tiere
- Legeleistung bzw. Gewichtszunahme sinken deutlich

*Wie:*

- Untersuchung des Bestandes auf Geflügelpest durch einen Tierarzt
- Veterinäramt informieren

*Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.*

*Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.*